

Dokument

Behandlungsvertrag MVZ Bogen

Inanspruchnahme privatärztlicher Leistungen

Zwischen

Name: _____, geb. _____

Anschrift: _____

und

_____ wird vereinbart:

Die Patientin/der Patient wünscht die privatärztliche Behandlung in oben bezeichnetem MVZ. Die privatärztlichen Leistungen werden nach der jeweils geltenden Fassung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) abgerechnet.

Für die Inanspruchnahme von privatärztlichen Leistungen besteht **kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz**. Der Behandlungsvertrag kommt direkt mit der Patientin/dem Patienten zustande. Die Patientin/der Patient ist als Vertragspartner/in mithin zur Entrichtung des Entgelts selbst verpflichtet.

Mit der Unterschrift erklärt die Patientin/der Patient, dass sie/er die privatärztliche Behandlung durch _____ wünscht und sich insofern hiermit zur Entrichtung der Vergütung der privatärztlichen Leistungen nach GOÄ ungeachtet einer Übernahme oder einer Zuzahlung durch Dritte selbst verpflichtet.

Die Patientin/der Patient ist darüber informiert, dass sofern das MVZ sie/ihn zur Durchführung zusätzlich notwendiger diagnostischer oder therapeutischer Maßnahmen an eine andere Privatambulanz, bzw. an einen anderen ambulant tätigen Arzt überweist, dass dessen Leistungen zusätzlich und gesondert in Rechnung gestellt werden.

Die Patientin/der Patient hat von den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Bezirksklinikums Mainkofen einschließlich der Hausordnung und den datenschutzrechtlichen Informationen für Patienten, die in der Patientenaufnahme einsehbar sind, Kenntnis genommen und erklärt sich mit der Geltung der AVB einschließlich der Hausordnung einverstanden und erklärt, dass sie/er die datenschutzrechtlichen Informationen verstanden hat.

Bogen, den

Unterschrift Patient/in



Zusatzvereinbarung Ausfallhonorar

Arzt und Patientin/Patient sind sich darüber einig, dass vereinbarte Behandlungstermine bei Verhinderung mindestens **24 Stunden vor dem Termin** abgesagt werden müssen. Die Absage muss so in der Ambulanz eingehen, dass ihr mindestens ein Arbeitstag verbleibt, um den Termin nachzubesetzen.

Es genügt eine telefonische Absage, solange diese persönlich erfolgt. Hinterlassene/zugesandte Sprachnachrichten am Ende eines Arbeitstages gelten erst zu Beginn des nächsten Arbeitstages in der Ambulanz als eingegangen.

Bei kurzfristiger, unverschuldeter Verhinderung des Patienten kann eine Absage auch kurzfristig vor dem Behandlungstermin erfolgen.

Bei nicht rechtzeitiger bzw. unterbliebener Absage des Behandlungstermins vereinbaren Arzt und Patientin/Patient für den ausgefallenen Behandlungstermin einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von **50,- €**.

Es bleibt der Patientin/dem Patienten überlassen einen konkret niedrigeren Schaden im Einzelfall nachzuweisen. Der Schadensersatz ist nach Erhalt der diesbezüglichen Aufforderung des Arztes sofort fällig.

Bogen, den

Unterschrift Patient/in